Statuten

Hauptstrasse 74, 4450 Sissach

*des Vereins **claro Weltladen Sissach***

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **claro Weltladen Sissach** besteht ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sissach, Schweiz.

2. Zweck

Der Verein claro Weltladen Sissach fördert in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für

- die Herausforderungen der Länder im globalen Süden,
- die wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge und Auswirkungen der Beziehungen der Schweiz mit diesen Ländern,
- Möglichkeiten, einen Beitrag zu fairem Handel, Klimagerechtigkeit und nachhaltiger Produktion zu leisten sowie
- globale, ökologische und wirtschaftliche Zusammenhänge.

3. Mittel

Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks

- leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit und organisiert Veranstaltungen über aktuelle Themen.
- schafft der Verein die Voraussetzungen für den Betrieb eines Ladens mit Produkten aus fairem Handel, sozial- und umweltgerechter Produktion aus den Ländern des globalen Südens, aus Europa und der Schweiz.
- leistet der Verein im Rahmen seines finanziellen Handlungsspielraums und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlich notwendigen finanziellen Reserven bzw. eines angemessenen Eigenkapitals einmalige oder wiederkehrende Unterstützungs- und Förderbeiträge an Organisationen, Projekte und Kampagnen, die sich im Sinn seines Vereinszwecks engagieren.

4. Mitgliedschaften/Zusammenarbeit

Der Verein ist Mitglied von *claro fair trade AG.* Er strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppierungen an, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

5. *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck und die Werte von claro unterstützen.

7. *Beitritt*

7.1 Der Beitritt zum Verein claro Weltladen Sissach erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Eine Ablehnung ist schriftlich begründet mitzuteilen.

7.2 Der Ablehnungsentscheid kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

8. *Austritt und Ausschluss*

8.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall geschuldet.

8.2 Mitglieder können wegen vereinsschädigendem Verhalten oder fehlender Beitragszahlungen vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

9. *Finanzierung*

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- den Erfolg aus dem Ladenbetrieb
- den Zinsen des Vereinsvermögens sowie
- weiteren privaten und öffentlichen Zuwendungen und Beiträgen.

10. *Mitgliederbeiträge, Haftung*

10.1 Die Mitglieder entrichten jährlich einen Beitrag. Dieser wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

10.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (MV)
b) der Vorstand
c) das Ladenteam
d) die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Die Amtsdauer für alle Organe beträgt zwei Jahre.

12.2 Die Wiederwahl für sämtliche Ämter und Funktionen ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsdauer, vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen bzw. Vorgänger.

12.3 Mitglieder eines Organs enthalten sich bei der Beschlussfassung über die sie betreffende Déchargeerteilung der Stimme. Mitglieder treten bei der Beratung, Antragstellung und Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und dem Verein in den Ausstand.

12.4 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme zu Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der oder die Präsidentin.

12.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

13. Die Mitgliederversammlung (MV)

13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

13.2 Sie wird vom Vorstand nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Angabe der Traktanden einberufen. Unterlagen für die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

13.3 Anträge auf zusätzliche Traktanden sowie weitere Anträge sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand stellt die Information der Mitglieder gemäss Ziffer 13.2 sicher.

13.4 Bis spätestens Ende Juni findet jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

13.5 Ein Fünftel der Mitglieder, der Vorstand und das Ladenteam können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

13.6 Der Vorstand beruft die ausserordentliche Versammlung innert 30 Tagen ein.

13.7 Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um zehn Tage.

14. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
b) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren
c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
d) die Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
e) die Déchargeerteilung für die Mitglieder des Vorstands
f) die Verabschiedung des Budgets
g) die Festlegung des Jahresbeitrags
h) den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag eines Mitglieds
i) die Aenderung der Statuten
j) die Auflösung des Vereins.

15. Der Vorstand

15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

15.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Präsidentin. Die Beschlüsse des Vorstands sind nur gültig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

15.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

15.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Aktivitäten im Interesse des Vereinszwecks
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammluing
- Beschaffung der erforderlichen Mittel
- Erstellen des Budgets
- Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden auf Antrag des Ladenteams
- Erlass der Anstellungsbedingungen und der Entschädigungen auf Antrag des Ladenteams
- Abschluss eines Mietvertrages auf Antrag des Ladenteams

- Pflege der Beziehungen zu Organisationen mit gleicher Zielsetzung, zu den Behörden und den Medien
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern

15.5 Für Rechtsgeschäfte des Vereins zeichnen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu Zweien. Die Anstellungsverträge der Mitarbeitenden werden von einer Vertretung des Vorstandes sowie der Ladenleiterin unterzeichnet.

15.6 Ein Mitglied des Vorstands kann bei Bedarf an den Sitzungen des Ladenteams mit beratender Stimme mitwirken.

16. Die Revisorinnen/Revisoren

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

16.2 Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands.

17. Ladenteam

17.1 Dem Ladenteam gehören alle Mitglieder des Teams an, die im Rahmen eines Anstellungsvertrags für den Laden tätig sind. Die Mitgliedschaft entspricht der Anstellungsdauer.

17.2 Die Mitglieder sind zuständig und verantwortlich für die Führung und den Betrieb des Ladens claro Weltladen Sissach. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegen, Einkauf, Verkauf und Promotion des Sortiments
- Festlegen der Preispolitik
- Gestalten der Ladeneinrichtung
- Antragstellung an den Vorstand auf Anstellung oder Entlassung von Teammitgliedern
- Antragstellung an den Vorstand auf Erlass oder Änderung der Anstellungsbedingungen und der Entschädigungen
- Antragstellung an den Vorstand auf Abschluss eines Mietvertrages
- Wahl oder Abberufung der Ladenleitung und der Stellvertretung
- Festlegen der Öffnungszeiten sowie alle
- weiteren Fragen, welche die Führung des Ladens betreffen

17.3 Das Ladenteam fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Ladenleitung den Stichentscheid.

17.4 Für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ladens, mit Ausnahme der dem Vorstand übertragenen Zuständigkeiten, zeichnen die Ladenleitung oder die/der Verantwortliche für die Kasse mit Einzelunterschrift.

18. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt.

19. Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins kann mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

19.2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

19.3 Wird der Verein aufgelöst, so befindet der Vorstand über die Verwendung des restlichen Vermögens. Dieses wird an eine gemeinnützige Institution im Bereich des fairen Handels übertragen.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sissach,

Die Präsidentin:	Die Protokollführerin:
.....	.....
Sarah Ferrari	Ilse Krenmayr